

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Bern
Autor: Roemer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilung und Abteilung für Journalistik; Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Eintritt 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität.

Doktorat, Lizentiat.

**b. Die Eidgenössische Technische Hochschule
in Zürich**

(Siehe Seite 9).

**c. Das schweizerische Institut für Auslandforschung
in Zürich**

Autonomes Hochschulinstitut in enger Verbindung mit Universität und ETH. Bietet auf Grund eines besondern Koordinationsprogrammes zusätzliche freie Kurse und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Auslandforschung (Kultur, Wirtschaft, Staats- und Sozialpolitik, meist nach regionalen Gesichtspunkten aufgebaut).

KANTON BERN

Gesetzliche Grundlagen

Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947, mit Abänderung vom 19. Mai 1952.

Reglement über die Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen vom 16. September 1952.

Großratsbeschuß betreffend die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jura vom 17. November 1947.

Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951.

Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen vom 21. Dezember 1951.

Plan d'études pour les écoles primaires de langue française du canton de Berne du 12 novembre 1953.

Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878.

**Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932, mit
Abänderungen vom 18. Juni 1943 und 14. Juni 1955.**

**Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten vom 21. Dezember
1951.**

**Règlement des écoles d'ouvrages de la partie française du canton de
Berne du 22 novembre 1932/20 octobre 1950.**

**Plan d'études pour les écoles d'ouvrages de langue française du can-
ton de Berne du 12 novembre 1953.**

**Gesetz über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856, mit Abänderung
vom 2. September 1867 (in Revision).**

**Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai
1877 (in Revision).**

Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928.

**Lehrplan für die deutschsprachigen Sekundarschulen vom 26. De-
zember 1951.**

Plan d'études pour les écoles secondaires françaises du 23 janvier 1930.

Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935.

**Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirt-
schaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 mit Abände-
rungen vom 21. Januar 1945.**

**Lehrplan für die landwirtschaftliche und die allgemeine Fortbil-
dungsschule vom 25. Oktober 1948.**

**Reglement über die Fortbildungsschule für Jünglinge vom 9. Ok-
tober 1945.**

Reglement über den Haushaltungsunterricht vom 12. November 1952.

**Großratsbeschuß betreffend Einführung des Obligatoriums für haus-
wirtschaftliche Schulen vom 19. Mai 1952.**

**Reglement für die Patentprüfungen von Haushaltungslehrerinnen
im Kanton Bern (deutscher Kantonsteil) vom 20. Juli 1954.**

**Reglement für das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar Bern
vom 20. Juli 1954.**

**Unterrichtsplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 21. De-
zember 1951.**

**Plan d'études de l'enseignement ménager pour les écoles primaires,
secondaires et complémentaires de langue française du canton
de Berne du 1^{er} octobre 1953.**

**Unterrichtsplan für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des
Kantons Bern vom 15. November 1952.**

**Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai
1911.**

Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890.

Organisationsdekret der Direktion der Volkswirtschaft (betr. die kantonalen Techniken) vom 18. November 1946.

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909.

Reglement über die Errichtung einer Holzfachschule am Technikum Biel vom 14. November 1949.

Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875, mit Änderungen vom 28. Juni 1931 und 7. Februar 1954.

Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 28. Dezember 1951/ 6. September 1955.

Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar vom 23. April 1923, mit Abänderung vom 17. Januar 1930.

Règlement des Ecoles normales d'instituteurs et d'institutrices de la partie française du canton du 18 décembre 1953.

Dekret über die Patentprüfungen für Primarlehrer vom 20. Mai 1952.

Reglement über die Patentprüfungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 23. Juli 1954.

Reglement über die Verlängerung der Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen vom 18. Juni 1943.

Studienplan der Lehramtsschule; Ratschläge vom 24. August 1945.

Reglement über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höheren Lehramtes vom 14. Februar 1930.

Règlement de l'Ecole cantonale de Porrentruy du 29 mars 1933.

Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954.

Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 25. Mai 1948/ 7. September 1951/10. Dezember 1954.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen (Kindergärten genannt) sind Einrichtungen von Gemeinden oder Privaten. Staatliche Besoldungszulagen an die Kindergärtnerinnen. Eintrittsalter: vier bis fünf Jahre. Schulgeld. 230 Kindergärten, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.

Dauer der Schulpflicht neun Jahre. Schulzeit wenigstens 35 Wochen, für die erweiterte Oberschule wenigstens 37 Wochen. Die erweiterte Oberschule (7. bis 9. oder 6. bis 9. Schuljahr), zu deren Führung die Gemeinden berechtigt sind, weisen einen ausgedehnteren Unterrichtsplan auf als die Primaroberklassen (Französischunterricht und stärkere Betonung der Realien). Schuljahrbeginn im Frühling.

Die größeren Gemeinden sind verpflichtet, Hilfsklassen für minderbegabte Kinder zu führen. Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder werden in Sonderklassen unterrichtet. Schwererziehbare und mit schweren Gebrechen behaftete Kinder erhalten ihre Erziehung und Bildung in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten. Die Gemeinden leisten an die Versorgungskosten einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Schulungskosten eines Primarschülers.

Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist während der ganzen Schulzeit (1. bis 9. Schuljahr) obligatorisch. Das Obligatorium des Hauswirtschaftsunterrichtes erstreckt sich auf das neunte Schuljahr, kann von der Gemeinde aber auch auf das achte Schuljahr ausgedehnt werden. Vom fünften Schuljahr an können die Gemeinden den Handfertigkeitsunterricht für Knaben als obligatorisches Fach einführen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die in der Regel vom Staat selber herausgegebenen obligatorischen Lehrmittel werden vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen ausgeliefert. Staatsbeiträge an die Gemeinden, welche die Lehrmittel unentgeltlich an die Schüler abzugeben haben.

Einkauf des Schulmaterials durch die Schulgemeinde. Gratisabgabe an die Schüler. Staatsbeitrag.

Schularztdienst

Der Schularzt im Haupt- oder Nebenamt wird durch die Schulbehörde gewählt und entschädigt. Es obliegen ihm die Aufgaben gemäß Bundesgesetz gegen die Tuberkulose, die Überwachung der schulhygienischen Verhältnisse und die Fürsorge für körperlich oder geistig gefährdete oder geschädigte Kinder. An die den Gemeinden daraus erwachsenden Kosten leistet der Kanton Beiträge.

Schulzahnarztdienst

Die Gemeinden sind verpflichtet, den schulzahnärztlichen Dienst mit finanzieller Unterstützung des Staates durchzuführen. Die Ge-

meinde oder ein Gemeindeverband wählen einen Schulzahnarzt im Haupt- oder Nebenamt. Ihm obliegt die obligatorische Untersuchung aller Schulkinder. Für die Behandlung kann die Gemeinde mit allen Zahnärzten der Gegend Schulzahnpflegeverträge abschließen, in denen sich der Zahnarzt zur Behandlung der Schulkinder zum Schulzahnpflegetarif verpflichtet.

3. Die Sekundarschule und das Progymnasium

Neben den eigentlichen Sekundarschulen bestehen Progymnasien, die mit der Sekundarschule parallel laufen und mit etwas abgeändertem Lehrplan (Latein) auf die Maturitätsschulen vorbereiten. Träger sind die Gemeinden, ausgenommen in Pruntrut (Kanton).

Eintritt in der Regel nach der 4. Primarschulkklasse. Fünf, ausnahmsweise vier Jahreskurse (5. bis 9. bzw. 6. bis 9. Schuljahr). Meistens Koedukation.

Progymnasien bestehen an der Kantonsschule Pruntrut und an den städtischen Gymnasien von Bern, Burgdorf und Biel, selbständige Progymnasien (ohne Oberbau) in Thun, Delsberg und Neuveville.

Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht in allen Klassen; obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht im neunten Schuljahr. Der Knabenhandarbeitsunterricht kann durch Gemeindebeschluß obligatorisch erklärt werden.

Teils Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, teils Schulgeld. Gemeinden, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten einen Staatsbeitrag.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es werden in 35 Gemeinden solche Schulen geführt; besonders ausgebaut ist die Gewerbeschule der Stadt Bern.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger sind die Kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen in 19 Gemeinden.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Schulgemeinde hat für Jünglinge, welche das Volksschulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Volljährigkeit aber noch nicht erreicht haben, je nach den örtlichen Verhältnissen eine *landwirtschaftliche* oder eine *allgemeine* Fortbildungsschule zu führen. Allgemein bildender Unterricht und beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art. Obligatorium für alle Jünglinge, die nicht eine Berufsschule oder eine höhere Schule besuchen. Beginn der Fortbildungsschulpflicht in dem nach der Erfüllung der obligatorischen Volksschulbildung folgenden Herbst. Drei Jahreskurse. Jährliche Stundenzahl für die allgemeine Fortbildungsschule mindestens 60, für die landwirtschaftliche mindestens 80 Stunden. 196 allgemeine und 185 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Für die Mädchen bestehen obligatorische *hauswirtschaftliche* Fortbildungsschulen. Schulzeit mindestens 180 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt oder in zusammenhängenden Kursen absolviert werden können. 230 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütti bei Zollikofen

Jahresschule: Zwei Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen. Diplom. Beginn im Frühling.

Winterschule: Zwei Winterkurse. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr und Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft. Diplom. Beginn im November.

In beiden Abteilungen Kostgeld. Konvikt.

Die Schule dient auch als Musterbetrieb sowie als Demonstrations-, Prüfungs- und Beratungsstelle.

Die kantonale Landwirtschaftsschule Schwand, Münsingen

Winterschule: Zwei Winterkurse. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre. Aufnahmeprüfung oder Ausweis über genügende Vorbildung. Praxis.

Praktikantenkurse im Sommer: Vorbereitung von nicht mit der Landwirtschaft vertrauten Schülern.

Versuchs- und Beratungsstelle. Kostgeld. Konvikt.

Angliederung einer *Haushaltungsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal

Winterschule mit zwei Kursen. Aufnahmebedingung: landwirtschaftliche Praxis. Aufnahmeprüfung. Diplom.

Sommerkurs für Praktikanten, bestimmt für Anfänger in der landwirtschaftlichen Praxis.

Versuchs- und Beratungsstelle. Kostgeld. Konvikt.

Angliederung einer *Haushaltungsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Ecole cantonale d'agriculture du Jura, Courtemelon

Zwei *Winterkurse*. *Praktikantenkurse* im Sommer. *Haushaltungskurse* (siehe Ziff. 6, lit. b). Versuchs- und Beratungsstelle.

Mindestalter: zurückgelegtes 16. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Bergbauerschule Hondrich

Sie verfolgt das Ziel, Bauernsöhne der Bergregion mit der Praxis der Alpwirtschaft, der Alpkäserei und der Viehzucht vertraut zu machen. Außerdem dient sie als Musterkäserei und Auskunftsstelle für alpwirtschaftliche Angelegenheiten.

Winterschule. Es werden nur Schüler aufgenommen, die mit der Alpwirtschaft vertraut sind. Kostgeld. Diplom.

Angegliedert ist eine *Haushaltungsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Die kantonale Molkereischule Rütti bei Zollikofen

Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal. Musterbetrieb und zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten; Versuchs- und Untersuchungsstation.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Käselehrlingsprüfung oder mindestens zweijährige Praxis im Molkereiwesen und Besuch einer Fachschule. Jahreskurse. Beginn anfangs Mai und anfangs November. Der *Jahreskurs* strebt neben einer Weiterbildung in Milchkenntnissen, Milchuntersuchung, Käse- und Butterfabrikation, Verwertung der Abfälle, eine besondere Ausbildung in allgemeiner Molkereitechnik an, insbesondere im Maschinenbetrieb und in Laboratoriumsübungen.

Kostgeld. Austrittszeugnis. Diplom nur bei guten Leistungen.

**Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau
Oeschberg, Koppigen**

Weiterbildung von Berufsgärtnern und Berufsgärtnerinnen, die eine Berufslehre hinter sich haben.

Jahreskurse (Mitte März bis Mitte Februar). **Winterkurse:** Zwei Wintersemester von je vier Monaten. Beginn im Oktober. Kostgeld. Diplom.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale Haushaltungsschule Schwand, Münsingen

Ausbildung zur Führung eines bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes. **Sommerkurs** fünf Monate. **Winterkurs** 4 bis 4½ Monate. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Hondrich

Sommerkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal

Ausbildung von Töchtern vom Lande. **Halbjährige Kurse** (Sommer und Winter). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Ergänzungskurs für Haushaltlehrtochter: Dauer drei Monate.

Die kantonale Haushaltungsschule für den Jura, Courtemelon

Winterkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule Bern

Träger: Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Abteilungen: Sechsmonatige **Haushaltungskurse**; sechswöchige **Kurse für gepflegte Küche**; kurzfristige **Tages- und Abendkurse**; einjährige **Kurse zur Ausbildung von Heimpflegerinnen**. Beginn 1. Mai und 1. November. Kursgeld. Konvikt für Interne.

Die Bernische Haushaltungsschule Worb

Träger: Gemeinnützige Gesellschaft.

Drei Kurse im Jahr (Januar bis März; April bis September; Oktober bis Weihnachten). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule St-Imier

Gründung der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern.

Jahreskurse (Beginn im Mai). Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Diplom. Schul- und Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule mit Fachkursen, Herzogenbuchsee

Durch den Frauenverein geführt. Kurse für Interne und Externe. Internat: Haushaltungsschule mit *Halbjahreskursen* (Beginn im Januar, im April, im Juli, im Oktober) und *vierteljährigen Kursen*. Kursgeld. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.

Externat: *Fachkurse* von verschiedener Dauer. Kursgeld.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Das kantonale Gewerbemuseum Bern mit seinen Fachschulen

Staatliches Gewerbeförderungs-Institut. Angegliedert sind folgende Fachschulen:

Die Keramische Fachschule Bern: Ausbildung von Töpfern und Keramikern; drei Jahre Lehrzeit. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung.

Halbjahreskurse für Hospitanten zur Weiterbildung in einzelnen Fächern. Schulgeld.

Die Schnitzlerschule Brienz. Ausbildungsstätte für Holzbildhauer für Mensch- und Tierfiguren; Lehrzeit vier Jahre. Holzbildhauer für Ornamentik und Möbelschnitzerei; Lehrzeit 3 ½ Jahre. Schnitzler für kunstgewerbliche Artikel; Lehrzeit drei Jahre.

Aufnahme im 16. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer. Für Hospitanten Gelegenheit zur Weiterbildung in einzelnen Fächern.

Abendzeichenschule: Während der Wintermonate zweimal zwei Stunden unentgeltlicher Unterricht für Erwachsene (Klasse I für Schnitzler und Schnitzlerlehrlinge; Klasse II für Teilnehmer ohne besondere Vorbildung); zweimal eine Stunde für Schulpflichtige (Schüler des 6. bis 9. Schuljahres).

Die Geigenbauschule Brienz. Staatliche Fachschule für Geigenbau für Jugendliche beiderlei Geschlechts. Lehrzeit vier Jahre. Aufnahme nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer.

**Die Fachschulen für Kunstgewerbe
am kantonalen Technikum, Biel**

(Siehe Ziff. 6, lit. d.)

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern

Von der Gemeinde Bern errichtete Fachschule mit folgenden Abteilungen: *Lehrlingsabteilungen* für Mechaniker (vier Jahre Lehrzeit), Schreiner (drei Jahre Lehrzeit), Schlosser (drei Jahre Lehrzeit), Spengler (drei Jahre Lehrzeit). Lehrbeginn im April. Lehrabschlußprüfung.

Kurse für Ausgelernte: Tageskurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und Abend- bzw. Samstagnachmittagkurse zur Weiterbildung.

Fachschulen für Ausgelernte: Schweizerische Schreinerfachschule (Jahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Werkleitern und Geschäftsführern der Bau- und Möbelbranche): Zurückgelegtes 23. Altersjahr, absolvierte Berufslehre, mindestens vier Jahre praktische Tätigung.

Schweizerische Sanitärfachschule (Halbjahreskurs zur Heranbildung von selbständigen Monteuren der Sanitärinstallationsbranche): Zurückgelegtes 23. Altersjahr, absolvierte Berufslehre, praktische Tätigung während mindestens vier Jahren.

Fortbildungskurs für Spengler (Halbjahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Bank- und Bauspenglern als Vorarbeiter): Vorausgegangene Lehrzeit, einige Jahre Praxis.

Abschluß an allen Fachklassen für Ausgelernte: Eidgenössische Meister-Diplomprüfung.

Für Lehrlinge und Ausgelernte Schul- und Materialgeld.

Die Frauenarbeitsschule Bern

Träger: Gemeinnütziger Verein der Stadt Bern.

Abteilungen: *Berufs- oder Fachschule:* Berufslehre für Wäscheschneiderei (Lehrzeit 2½ Jahre), Damenschneiderei (Lehrzeit drei Jahre), Knabenschneiderei (Lehrzeit drei Jahre), feine Handarbeiten und Weben (Lehrzeit 2½ Jahre). Lehrabschlußprüfung. Dieser Abteilung ist eine Förderklasse angeschlossen für teilerwerbsfähige Mädchen, die in einer zweijährigen Lehre so weit gefördert werden, daß sie später für ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aufkommen können. Lehrgeld in allen Abteilungen.

Gewerbeschule für Frauenberufe (gewerbliche Fortbildungsschule): Obligatorischer beruflicher Unterricht für Lehrtöchter. Angegliedert sind ein Kurs zur Weiterbildung junger Damenschneiderinnen und ein Kurs für Damenschneiderinnen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, organisiert vom Schweizerischen Frauengewerbeverband in Verbindung mit der Schule.

Kurse für den Hausgebrauch: Tages- und Abendkurse.

Die Frauenarbeitsschule Thun

Kurse in Weißnähen und Kleidermachen für den allgemeinen Hausbedarf: Jährlich vier Kurse von 9 bis 12 Wochen Dauer. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kursgeld. Vormittags-, Nachmittags- und Abendkurse.

Abteilung für berufliche Ausbildung in Weißnähen: Lehrzeit 2 ½ Jahre. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Weiterbildungskurse für junge Damenschneiderinnen: Neun- bis zwölfwöchige Kurse. Kursgeld.

Die Frauenarbeitsschule Burgdorf

Sie umfaßt die obligatorischen hauswirtschaftlichen Kurse, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und die Frauenarbeitsschule.

Frauenarbeitsschule: Sommer- und Winterkurse von 6 bis 12 Wochen Dauer (Kochen, Weißnähen, Kleidermachen, Stickerei). Kursgeld.

Die schweizerische Schule für medizinische Laborantinnen, Bern

Der bernischen Pflegerinnenschule Engeried angegliedert. Ausbildung von Hilfskräften für Krankenhauslaboratorien, Röntgeninstitute, praktizierende Ärzte und Ämter des Gesundheitsdienstes. Aufnahme im 20. bis 26. Altersjahr; Sekundarschulbildung; Kenntnisse in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Jahreskurs. Diplomierung nach Bewährung in halbjähriger praktischer Arbeit. Schulgeld. Schulbeginn anfangs Mai.

d. Technische Berufsschulen

Das kantonale Technikum in Biel

Der Fachunterricht wird zweisprachig erteilt; in den sprachlichen, mathematischen und kaufmännischen Fächern werden die Schüler in ihrer Muttersprache unterrichtet.

Drei technische Abteilungen und sechs Fachschulen: Abteilung für Maschinentechnik (6 Semester); Abteilung für Elektrotechnik (6 Semester); Abteilung für Bautechnik (6 Semester); Fachschule für Präzisionsmechanik (8 Semester); Fachschule für Uhrmacherei (4 bis 10 Semester: Uhrentechniker mit Diplom 10, Praktiker mit erweiterter Ausbildung 8, Uhrenpraktiker mit Lehrabschlußzeugnis 6, Régleuses mit Lehrabschlußzeugnis 4 Semester); Fachschule für Automobiltechnik (2 Semester); Fachschule für Kunstgewerbe (6 Semester);

Fachschule für Verkehr und Verwaltung (4 Semester); Schweizerische Holzfachschule (Sägerei, Zimmerei, Schreinerei: Kurse von verschiedener Dauer).

Aufnahmebedingungen: Für den Eintritt in das erste Semester der drei technischen Abteilungen wird abgeschlossene Berufslehre oder entsprechende Praxis verlangt; für den Eintritt in das erste Schuljahr der Fachschulen das zurückgelegte 15. Altersjahr, für den Eintritt in die Schule für Automobiltechnik überdies fünfjährige Praxis; in die Schweizerische Holzfachschule werden nur Fachleute mit Lehrausweis und Praxis aufgenommen. Abschluß: Diplomprüfung. Das Vordiplom wird erworben an den drei technischen Abteilungen am Ende des vierten Semesters, an der Schule für Uhrentechnik am Schluß des achten Semesters. Schüler der Präzisions- und Uhrmacherschule erhalten neben dem Schulausweis das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Schulgeld in allen Abteilungen. Semesterbeginn im April und Oktober.

Das kantonale Technikum Burgdorf

Abteilungen: Fachschule für Hochbau; Fachschule für Tiefbau; Fachschule für Maschinentechnik; Fachschule für Elektrotechnik (Abteilung für Starkstrom und für Schwachstrom); Abteilung für Chemiker.

Schuldauer für alle Abteilungen fünf Semester. Schüler und Hörer. Für den Eintritt in alle Abteilungen wird abgeschlossene Berufslehre verlangt, für Chemiker eine Berufslehre von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Jahren. Diplom. Schulgeld. Semesterbeginn im April und Oktober.

Die Uhrmacher- und Mechanikerschule St-Imier

Die Schule umfaßt: Eine *technische Abteilung* für Uhrentechniker und Mechaniker-Techniker (9 bis 10 Semester; kantonales Diplom) sowie für Uhrenzeichner und Mechaniker-Zeichner (8 Semester); Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, anschließend an die Sekundarschule; Schulgeld. Eine *praktische Abteilung* für Uhrmacher und Mechaniker (7 Semester) und für Lehrlinge (2 bis 6 Semester); Aufnahme nach zurückgelegtem 14. Altersjahr; Schulgeld.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut

Diplomabteilung mit drei Jahreskursen und *Maturitätsabteilung* mit $3\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Schulbeginn im Frühling. (Siehe auch Ziff. 8.)

Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern

Diplomabteilung mit vier Jahren und *Maturitätsabteilung* mit $4\frac{1}{2}$ Jahren. Die Diplomabteilung umfaßt eine Übergangsklasse (9. obligatorisches Schuljahr) und drei anschließende Schuljahre. Die Maturitätsabteilung schließt an die oberste oder zweitoberste Sekundarschulklasse an. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling. (Siehe auch Ziff. 8.)

Die Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern

Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Eintritt nach dem neunten Schuljahr. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Biel

Mit der Sekundarschule verbunden. Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Sprachlich getrennte Klassen für Muttersprache und erste Fremdsprache. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die Handelsschule der Sekundarschule St-Imier

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Anschluß an das neunte Schuljahr.

Die städtische Handelsschule Delémont

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Neuveville

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse mit *Diplom*. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

f. Berufsschule für Verkehr

Die Fachschule für Verkehr und Verwaltung am Technikum Biel

(Siehe auch Ziff. 6, lit. d.)

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

**Die Fortbildungsaabteilung der städtischen Mädchenschule
«Monbijou», Bern**

Sie teilt sich in einen *zweijährigen Kurs* mit starker Betonung der Sprachfächer und der Erziehungskunde (*Diplom*) und in einen *ein-*

jährigen Kurs mit Haushaltungskunde als Wahlfach. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, anschließend an die Sekundarschule. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die Fortbildungsklasse der Neuen Mädchenschule, Bern (privat)

Einjähriger Kurs. Vorstufe für den Eintritt ins Kindergärtnerinnen- und Lehrerinnenseminar. Anschluß an das neunte Schuljahr. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Die Kindergärtnerinnenseminare der städtischen Mädchenschule «Monbijou» (Oberabteilung) und der Neuen Mädchenschule (privat) in Bern

Die Kurse werden in der Regel nur alle zwei Jahre durchgeführt. Kursdauer zwei Jahre. Eintritt frühestens im 18. Altersjahr. Kantonales Diplom. Schulgeld.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen erfolgt teils in den Lehrerinnenseminarien (mit dem Patent als Primarlehrerin erwerben sich die Kandidatinnen auch die Berechtigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichtes), teils am Haushaltungslehrerinnenseminar Bern (Patentierung als Handarbeitslehrerin nach 2½ Jahren), teils in Seminarien für Handarbeitslehrerinnen (für deutschsprechende Kandidatinnen am Lehrerinnenseminar in Thun, für französischsprechende Kandidatinnen am Seminar in Delémont; Kursdauer 1½ Jahre; Eintritt im Alter von 18 bis 26 Jahren; Vorbildung: Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin oder spezielle Kurse in Frauenarbeitsschulen; Kursgeld).

c. Haushaltungslehrerinnen

Das kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern

Vorbildung: Obligatorische Schulzeit und ein landwirtschaftliches Haushaltlehrjahr. Vier Seminarjahre (drei Jahre intern, 1 Jahr extern). Kein Schulgeld. Kostgeld für Interne. Nach 2½ Jahren Patentprüfung als Handarbeitslehrerin. Patentierung als Hauswirt-

schaftslehrerin am Schluß der Ausbildungszeit. Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen. Schuljahrbeginn im Frühling.

Das kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Pruntrut

Kursbeginn alle zwei Jahre. Aufnahmebedingungen: Sekundarschulbildung und Besuch eines Weißnähkurses. Vierjährige Ausbildung (die ersten zwei Jahre im Internat). Patent für die Erteilung des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes. Kostgeld.

d. Primarlehrer

Die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in staatlichen, städtischen und privaten Seminarien. Schuljahrbeginn im Frühling.

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern

Vier Jahreskurse, die zwei ersten im *Unterseminar Hofwil*, die zwei letzten im *Oberseminar in Bern*. Dem Oberseminar ist eine Übungsschule angegliedert. Die Schüler des Unterseminars wohnen im Konvikt, die Schüler des Oberseminars sind extern. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr; Anschluß an die Sekundarschule bzw. an das Progymnasium; gelegentlich Aufnahme von Absolventen einer erweiterten Oberschule. Patentprüfung. Kein Schulgeld, jedoch Kostgeld für die im Konvikt wohnenden Schüler.

Die Bestimmungen über Studiendauer, Aufnahme und Abschluß gelten auch für die übrigen Lehrerbildungsanstalten:

Das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern in Thun

Kein Konvikt. Kein Schulgeld.

Das kantonale Lehrerseminar in Pruntrut

Kein Schulgeld.

Das kantonale Lehrerinnenseminar in Delémont

Die Schülerinnen verbringen drei Jahre im Konvikt, ein Jahr extern. Kostgeld. Kein Schulgeld.

**Das Lehrerinnenseminar «Monbijou» der Mädchenschule
der Stadt Bern**

Kein Konvikt. Kein Schulgeld.

Das evangelische Lehrerseminar Muristalden bei Bern (privat)

Konvikt. Schul- und Kostgeld.

**Das evangelische Lehrerinnenseminar der Neuen Mädcheneschule Bern
(privat)**

Kein Konvikt. Schulgeld.

e. Sekundar- und Progymnasiallehrer

Die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die Sekundarschulen und Progymnasien erfolgt an der *Lehramtsschule Bern in Verbindung mit den philosophischen Fakultäten* der Universität. Ausbildungszeit: Wissenschaftlicher Hauptkurs von mindestens vier Semestern und darauffolgendes fünftes Semester für die praktische Ausbildung. *Sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.* Voraussetzung für den Eintritt: Primarlehrerpatent und Schuldienst während eines Jahres, für Inhaber eines Maturitätszeugnisses Besuch eines Vorkurses für pädagogische, methodische und praktische Grundschulung. Dieser Vorkurs wird für deutschsprechende Kandidaten an der Lehramtsschule selbst, für französischsprechende Kandidaten am Lehrerseminar in Pruntrut durchgeführt. Studienabschluß: Bernisches Sekundarlehrerpatent oder Fachpatent.

f. Lehrkräfte für Mittelschulen und Berufsschulen

Das Patent zur Ausübung des *höhern Lehramtes* (Gymnasiallehrerpatent) kann nach mindestens vierjährigem akademischem Studium erworben werden. Prüfung an der Universität. Ein mindestens dreijähriges akademisches Studium in wirtschafts- und staatswissenschaftlicher Richtung bereitet auf die Patentprüfung für das *höhere Handelslehramt* vor.

8. Die Maturitätsschulen

Anschluß an die Progymnasien (Ausnahme Biel). Schuljahrbeginn überall im Frühling. Alle Schulen nehmen Knaben und Mädchen auf.

Die Kantonsschule Pruntrut

8½ Jahreskurse: Progymnasium mit 4 Jahreskursen (sections littéraire et scientifique), Gymnasium mit 4½ Jahreskursen, geglie-

dert in eine Section classique (Typus A), eine Section littéraire (Typus B) und eine Section scientifique (Typus C); *Handelsschule* (siehe Ziff. 6, lit. e). Schulgeld nur am Gymnasium und an der Handelsschule.

Das städtische Gymnasium Bern

Progymnasium mit vier Jahreskursen. Im Anschluß daran: *Literarschule* mit 4½ Jahreskursen (Typus A und B); *Realschule* mit 4½ Jahreskursen (Typus C); *Handelsschule* (siehe Ziff. 6, lit. e). Schulgeld am Progymnasium nur für auswärtige, an den Oberabteilungen für alle Schüler.

Das städtische Gymnasium Biel

6½ Jahreskurse (Sexta bis Oberprima). Anschluß der Sexta an die 4. (zweitunterste) Klasse der Sekundarschule. Die drei untersten Klassen (*Untergymnasium*) des städtischen Gymnasiums (VI, V, IV) entsprechen dem siebten bis neunten Schuljahr des schulpflichtigen Alters. *Obergymnasium* (III, II, I) mit Maturitätsabschluß (Typen A, B und C). Schulgeld in den Unterklassen nur für auswärtige, in den Oberklassen für alle Schüler (abgestuft).

Das städtische Gymnasium Burgdorf

Anschluß an die 4. Primarschulklasse. *Progymnasium* mit fünf Jahreskursen (V bis I) und *Gymnasium* mit 6½ Jahreskursen (VI bis I). In die unterste Klasse (VI) des Gymnasiums Aufnahme nach vier Jahren Primar- und zwei Jahren Mittelschule. Gliederung nach Typus A, B und C von Klasse IV an. Schulgeld für Auswärtige in allen Klassen, für die Schüler von Burgdorf nur in den Klassen III bis I des Obergymnasiums.

Das Freie Gymnasium in Bern (privat)

Die Anstalt umfaßt eine *Elementarschule*, ein *Progymnasium* und ein *Gymnasium*. Das Progymnasium (5. bis 8. Schuljahr) gliedert sich nach und nach in die Abteilung der Typen A, B und C, die im Gymnasium (9. bis 13. Schuljahr) bis zur Maturität weitergeführt werden. Maturitätsausweis staatlich anerkannt. Schulgeld auf allen Stufen.

9. Die Hochschulen

Die Universität Bern

Sieben Fakultäten: Evangelisch-theologische Fakultät; christ-katholisch-theologische Fakultät; rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; medizinische Fakultät mit angegliedertem zahnärztlichem Institut; veterinar-medizinische Fakultät; philosophisch-historische Fakultät; philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die beiden letztgenannten mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Zulassungsbedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat oder Lizentiat.

KANTON LUZERN

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953. Die Vollziehungs-Verordnung zu diesem neuen Gesetz ist noch nicht erlassen. Bis auf weiteres gilt gemäß § 151 des zitierten Gesetzes die bisherige Vollziehungs-Verordnung vom 14. März 1922 (Abteilung Volkschulwesen) und die Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1912 (betreff die Kantonsschule Luzern), soweit sie dem neuen Gesetz nicht widerspricht.

Lehrplan über die Primarschulen vom 26. Juni 1935.

Lehrplan für die 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941.

Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 23. Februar 1934.

Verordnung über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. September 1946 mit Abänderungen vom 27. Dezember 1946 und vom 30. November 1950.

Verordnung über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen vom 19. Juni 1944, mit Abänderung vom 2. Februar 1950.

Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an den Volks- und Fortbildungsschulen vom 22. Dezember 1950.

Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. März 1947.